Informationen zur Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Landratsamt Biberach

Inhalt

1. Grundlagen, Ansprechpartner und Abkürzungen 1
2. Rechtsanspruch 1
3. Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson 2
4. Datenblatt, Betreuungsumfang, Ansprechpartner 2
5. Umsetzung der Kindertagespflege 3
5.1 Antrag, Bewilligung und Auszahlung 3
5.2 Beginn und Ende 4
5.3 Änderungen 5
6. Kostenbeteiligung der Elternteile 6
7. Erstattungsleistungen an Kindertagespflegepersonen 6
8. Zusätzliche Regelung bei Großtagespflege (GTP) oder Angestelltenverhältnissen 7
8.1 Mitnahme eigener Kinder der betreuenden Kindertagespflegepersonen 7
8.2 Abtretungserklärung 7
8.3 Wechsel der Kindertagespflegeperson 7

1. Grundlagen, Ansprechpartner und Abkürzungen

Die hier dargestellten Inhalte bilden die Grundlage für die Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Biberach auf Basis des § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Diese Zusammenfassung wurde durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Kreisjugendamtes Biberach in Abstimmung mit dem Tagesmütter- und Elternverein erstellt.

Der **Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e.V. (TMV)** übernimmt die Beratung gegenüber Eltern, die Vermittlung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (KTPP), die Bedarfsprüfung und die Begleitung der Betreuungsverhältnisse.

Die **Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)** ist ein Sachgebiet im Kreisjugendamt und setzt die Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII rechtlich und finanziell um. Sie ist Ansprechpartner der Eltern für die Antragstellung, Kostenbeteiligung und für die Kindertagespflegepersonen bzgl. der Auszahlung.

2. Rechtsanspruch

Eine Förderung in Kindertagespflege ist in den nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) genannten Voraussetzungen bis maximal Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.

Geburt bis Vollendung 1. Lebensjahr

- Bei gleichzeitiger, notwendiger Abwesenheit beider Elternteile nur bei gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII
- in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege
- Kita kann frei gewählt werden, Umfang des Bedarfs wird durch Träger geprüft
- bei Kindertagespflege wird der objektiv nachvollziehbare Bedarf durch den TMV geprüft

1. bis Vollendung 3. Lebensjahr

- in Kindertageseinrichtung **oder** Kindertagespflege
  Auswahl muss erfolgen. Wenn Kita, dann ist dort notwendiger Betreuungsumfang auszuschöpfen
- Allg. Förderanspruch bis max. 30 – 33 h/Woche bzw. 129 - 142 h/Monat in Kita (Basis-Angebot / Regelbedarf RB) und bei Kindertagespflege
- darüber hinausgehender, individueller Bedarf:
  - Kita kann frei gewählt werden, Umfang des Bedarfs wird durch Träger geprüft
  - bei Kindertagespflege wird der objektiv nachvollziehbare Bedarf durch den TMV geprüft

3. Geburtstag bis Schuleintritt

- Vorrangig ist Förderung in Tageseinrichtung. Kindertagespflege ggf. nur ergänzend
- Zumutbarer (räumlich und inhaltlich) Platz in Kindertageseinrichtung muss in Anspruch genommen werden, z.B. auch im gesamten Gemeindegebiet. Dort angebotener Umgang wird angerechnet.
- Allg. Förderanspruch bis max. 30 – 33 h/Woche bzw. 129 - 142 h/Monat in Kita (Basis-Angebot / Regelbedarf RB)
- darüber hinausgehend wird der objektiv nachvollziehbare Bedarf durch den TMV geprüft

Schuleintritt bis Vollendung 14. Lebensjahr

- Alle Betreuungsmöglichkeiten der Schule sind vorrangig zu nutzen
  … auch wenn vorrangige Betreuungsmöglichkeiten für Eltern ggf. teurer sind (z.B. erweiterte Schulbetreuung, Mittagessen an der Schule) oder es sich nicht um genehmigte Einrichtungen i.S. des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII) handelt (z.B. „dazu buchbare“ Betreuung außerhalb des regulären Stundenplans).
- darüber hinausgehender, individueller Bedarf:
  - Schulbetreuung kann frei gewählt werden, Bedarfsumfang wird durch Träger geprüft
  - bei Kindertagespflege wird der objektiv nachvollziehbare Bedarf durch den TMV geprüft

3. Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Öffentliche Leistungen können nur an geeignete Kindertagespflegepersonen geleistet werden. Das bedeutet, dass sich eine Kindertagespflegeperson, unabhängig von einer evtl. erforderlichen Pflegeerlaubnis und Vereinbarung nach § 8a SGB VIII durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes, auch laufend weiter fortbilden muss. Die Qualifizierung erfolgt über den Tagesmütterverein und wird im Kindertagespflegeausweis dokumentiert.

Ist eine Eignung nicht mehr gegeben, informiert der Tagesmütterverein die Wirtschaftliche Jugendhilfe und den Pflegekinderdienst. Bei nicht mehr bestehender Pflegeerlaubnis wird der Tagesmütterverein informiert. In Abstimmung mit allen Beteiligten erfolgt dann eine geordnete Beendigung des Pflegeverhältnisses.

4. Datenblatt, Betreuungsumfang, Ansprechpartner

Das **Datenblatt** des TMV ist ergänzender Teil des Antrags. Die sich daraus ergebende wöchentliche Betreuungszeit ist Grundlage für die Errechnung der Auszahlung an die Kindertagespflegeperson und der Kostenbeteiligung der Eltern. Die abgebenden Eltern und die Kindertagespflegeperson füllen das Datenblatt gemeinschaftlich aus und senden es unterschrieben an den TMV. Einseitige Änderungen oder durchgestrichene / ergänzte Angaben können daher nicht akzeptiert werden.

Der TMV sendet dann zu jedem gestellten Antrag das Datenblatt an die WJH als Rückmeldung zur **Eignung** der Kindertagespflegeperson und zur erfolgten **Bedarfsprüfung** neben den Informationen zu z.B. Umfang Betreuung, Anschrift und Daten Kindertagespflegeperson.

Das Datenblatt kann über die Kindertagespflegeperson oder den Tagesmütterverein bezogen werden.

Damit möglichst viele Kinder einen für sie notwendigen Betreuungsplatz erhalten liegt es in der Verantwortung und Entscheidung der abgebenden Elternteile, nur die Betreuungszeiten in Anspruch zu nehmen, die tatsächlich benötigt werden. Aufgrund des Anspruchs an Betreuung, Versorgung und Erziehung kann eine Betreuung zwischen mindestens fünf und maximal 50 Stunden pro Woche gefördert werden.

Die Eltern legen in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson den Betreuungsbeginn und die individuelle wöchentliche Betreuungszeit fest. Nur die reale Betreuungszeit von Kindern kann geltend gemacht werden, nicht bereits der Weg dorthin oder von dort. In der Zeit von 22 bis 6 Uhr können maximal 50 %, also 4 Stunden, als Betreuungszeit geltend gemacht werden.

Ein Tageskind, zwei Kindertagespflegepersonen
Kann der Betreuungsbedarf eines Tageskindes von einer KTPP nicht abgedeckt werden, ist es möglich, dass das Tageskind von einer weiteren KTPP betreut wird. Es wird zwar nur 1 Jugendhilfeantrag benötigt, in dieser Konstellation aber ein zweites Datenblatt. Folglich werden für das Tageskind auch zwei Betreuungsverträge abgeschlossen.

Die Kindertagespflegeperson (KTPP) ist der **direkte Ansprechpartner** für die WJH bezüglich Korrespondenz und (Rück)Zahlungen. In welcher konkreten Form die KTPP tätig wird (selbständig oder angestellt) ist zunächst nicht entscheidend. Zu den zusätzlichen Besonderheiten bei Großtagespflege oder Angestelltenverhältnissen wird auf Punkt 8 verwiesen.

5. Umsetzung der Kindertagespflege

5.1 Antrag, Bewilligung und Auszahlung

Eine Förderung in Kindertagespflege ist in den nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) genannten Voraussetzungen bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.

Der **Antrag** und die **Informationen zur Kindertagespflege** können auch jederzeit auf der Homepage eingesehen oder heruntergeladen werden:
https://www.biberach.de/de/Service-Verwaltung/Das-Landratsamt/Unsere-aemter/Kreisjugendamt/Formulare_Online-Prozesse. Auf Anforderung versendet die Wirtschaftliche Jugendhilfe an interessierte Eltern die Unterlagen auch gerne per Post.

Der **Antrag** muss grundsätzlich von den sorgeberechtigten Elternteilen unterschrieben werden. **Für den rechtzeitigen Eingang bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind die Eltern(teile) selbst verantwortlich.** Eine Förderung ist ab dem Monat des Antragseingangs möglich.
Parallel dazu wird ein Datenblatt benötigt, vgl. Punkt 4.

Die Eltern haben in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson eine individuelle wöchentliche Betreuungszeit im Datenblatt vereinbart. Multipliziert mit 4,3 errechnet sich daraus die monatliche Betreuungszeit. Diese wird mit dem jeweils aktuellen Stundensatz multipliziert.

Basis für die lfd. Geldleistungen und die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege sind die jeweiligen Gemeinsamen Empfehlungen von Landkreistag, Städtetag und Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS). Unabhängig davon hat der Kreistag Biberach in seiner Sitzung vom 12.12.2018 beschlossen, altersunabhängig für die U3 und Ü3-Bereiche eine einheitliche Vergütung pro Betreuungsstunde zu leisten.

Die **Entscheidung und Bewilligung der WJH** erfolgt für einen Betreuungsumfang von mindestens fünf bis maximal 50 Stunden pro Woche als Bewilligungsbescheid an die sorgeberechtigten Elternteile. Eine selbständige Kindertagespflegeperson wird parallel dazu informiert und erhält die Auszahlung für die reale Betreuung eines Kindes monatlich in gleicher Höhe, durchgängig und direkt.

Die **Zahlung** des Jugendamts und die Kostenbeitragspflicht der Eltern bleiben bestehen
- während 20 Schließtagen im Kalenderjahr einer Kindertagespflegeperson und
- bei Ferien-, Krankheits- oder anderen Abwesenheitszeiten eines Kindes.

Bei **Kindern U3** wird die Leistung zunächst nur bis inkl. dem Monat vor Vollendung des 3. Lebensjahres ausbezahlt. Für weitere oder restliche Leistungen muss rechtzeitig vorher bei Beendigung (Dokument „Abmeldung Tageskind“) oder zur Überprüfung der weiteren Voraussetzungen / Vorrang Kita (Dokument „Datenblatt“) durch die Eltern über den TMV eine Rückmeldung erfolgen. Die Dokumente können über die Kindertagespflegeperson oder den Tagesmütterverein erhalten werden.

Bei einer Betreuung von **Ü3 Kindern** muss eine Bestätigung der Stadt/Gemeinde vorliegen, dass es keine Plätze in einer vorrangigen Kindertageseinrichtung gibt. Ein vorhandener Platz darf nicht abgelehnt werden bzw. wird immer angerechnet. Die Betreuung ist auf einen „Regelplatz“ beschränkt.

Zum Grundanspruch wird auf Punkt 2 verwiesen.

Das **Territorialprinzip** nach § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII **gilt nicht** bei § 23 Kindertagespflege, damit gelten auch bei einer Betreuung außerhalb des Kreises Biberach die Regelungen des Landkreises Biberach zur Kindertagespflege.

Reine Ferienbetreuung und ungeplante Ausfallzeiten von Kindertageseinrichtungen/Schule bei bestehender Kindertagespflege:
Auszahlung der laufenden Geldleistung und Festsetzung der Kostenbeteiligung für die zusätzlichen Betreuungsstunden erfolgt im Nachhinein nach Vorlage des Abrechnungsblatts für den betreffenden Zeitraum.

Reine Ferienbetreuung und ungeplante Ausfallzeiten von Kindertageseinrichtungen/Schule ohne bisherige Kindertagespflege:
Antrag vor der Betreuung; Vergütung der Ferienbetreuung und Kostenbeteiligung erfolgt ab Mindestbetreuung von fünf Stunden wöchentlich mit aktuellem Stundensatz.
Sofern die Ferienbetreuung nicht nur einen abgeschlossenen Betreuungszeitraum betrifft, erfolgt die Bewilligung durch unbefristeten Bewilligungsbescheid. Auszahlung der laufenden Geldleistung und Festsetzung der Kostenbeteiligung für die tatsächlichen Betreuungsstunden erfolgt im Nachhinein nach Vorlage des Abrechnungsblatts für den betreffenden Zeitraum.

5.2 Beginn und Ende

Bei Beginn bzw. Ende bzw. für Teilmonate gilt:
- Betreuungsbeginn bis inkl. 15. eines Monats: Leistung und Kostenbeteiligung zu 100 %.
- Betreuungsbeginn ab 16. eines Monats: Leistung und Kostenbeteiligung zu 50 %.
- Betreuungsende bis inkl. 15. eines Monats: Leistung und Kostenbeteiligung zu 50 %.
- Betreuungsende ab 16. eines Monats: Leistung und Kostenbeteiligung zu 100 %.

Mit „Beginn/Ende“ ist die einvernehmliche Angabe von Eltern und Kindertagespflegeperson gemeint, an welchem Tag der Betreuungsbedarf beginnt (Dokument „Datenblatt“) bzw. endet (Dokument „Abmeldung Tageskind“). Die Dokumente können über die Kindertagespflegeperson oder den Tagesmütterverein erhalten werden.

Die Dokumente werden über den Tagesmütterverein der WJH vorgelegt. Das wird in der Regel der erste bzw. letzte Tag der Betreuung sein, ist aber nicht zwingend. Zwischen Beginn und Ende bleiben die Auszahlung durch das Jugendamt und die Kostenbeitragspflicht der Eltern bestehen. Das private Vertragsverhältnis zwischen abgebenden Eltern und Kindertagespflegeperson ist nicht Grundlage für die Förderung durch das Jugendamt (z.B. wegen Kündigungsfristen).

5.3 Änderungen

… werden mit der Kindertagespflegeperson abgestimmt und rechtzeitig vor realer Umsetzung („sobald man es weiß“) **durch die Eltern** mitgeteilt:

Information an den Tagesmütterverein

- **mit Datenblatt** bei Veränderung der Betreuungsstunden zum bisher bewilligtem Umfang (aus Bescheid) oder Wechsel Kindertagespflegeperson. Bei Änderungen von mehr als plus/minus drei Wochenstunden wird das Datenblatt vom TMV zusätzlich an die WJH weitergeleitet.
- **mit Dokument “**Abmeldung Tageskind“ bei Beendigung eines Betreuungsverhältnisses, d.h. auch bei Wechsel der Kindertagespflegeperson. Wird vom TMV an die WJH weitergeleitet.

Die Dokumente können über die Kindertagespflegeperson oder den Tagesmütterverein erhalten werden.

Information an die Wirtschaftliche Jugendhilfe

- bei **Geburt / Zuzug / Wegzug** von Geschwisterkindern **durch die Zahlungspflichtigen** (mit Geburtsbescheinigung / Meldebestätigung)

Umsetzung durch die WJH:

Bei Änderungen zum 01. eines Monats wird die Zahlung an die KTPP und der Kostenbeitrag der Elternteile bereits ab diesem Monat neu fest- und umgesetzt. Dies gilt auch, wenn der 01. auf einen Wochenend- oder Feiertag fällt.

Änderungen ab dem 02. eines Monats werden ab dem Folgemonat umgesetzt.
Beispiel:
Ein neuer Betreuungsumfang von mehr als plus/minus drei Wochenstunden zum bisher bewilligten Umfang oder eine Änderung der zu berücksichtigenden Kinder ab 05. oder 23.10. eines Monats.
Damit veränderte laufende Geldleistung an KTPP und Kostenbeitrag der Elternteile ab 01.11. des Folgemonats.

Bezüglich der Leistung / Auszahlung ist dies eine analoge Anwendung von § 4 der Satzung zu den Kostenbeiträgen.

Schließtage (Mo – Fr; Feiertage zählen nicht dazu) sind auf die Kindertagespflegeperson bezogen, an denen diese für eine Betreuung nicht zur Verfügung steht (nicht Kind bezogen). Die Kindertagespflegepersonen planen und regeln zur Eigenorganisation und Regeneration die Schließtage eigenverantwortlich.

Darüber hinausgehende Schließtage der Kindertagespflegeperson werden durch Abstimmung mit den abgebenden Eltern geregelt (z.B. Vor- oder Nachleistung der ausfallenden Betreuungsstunden oder Vertretungsbetreuung durch eine andere Kindertagespflegeperson).
Dennoch unvertretene Abwesenheit über 20 Schließtage hinaus wird wie Beginn/Ende gewertet.
Beispiel: Reha 05.08 – 11.09. abzgl. restliche 18 Schließtage = Ende am 28.08. = 2. Monatshälfte = 100% Leistung und Kostenbeitrag / Neuaufnahme in 1. Monatshälfte = 100 % Leistung und Kostenbeitrag.

Krankheitszeiten der Kindertagespflegepersonen vertreten diese untereinander und gleichen auch untereinander die erhaltenen Leistungen aus. Bei der Suche nach einer Vertretung können die Eltern durch den TMV unterstützt werden.

Lagen die Voraussetzungen für Kindertagespflege nicht vor, wird eine zu Unrecht erbrachte Auszahlung von der Kindertagespflegestelle nach §§ 45, 50 SGB X zurückgefordert.

Wechsel der Kindertagespflegeperson
Bei einem Wechsel der KTPP wird unterschieden, ob die Betreuung am gleichen oder an einem anderen **Ort** weitergeführt wird. Die Betreuungsform spielt keine Rolle.

Wechselt das Tagespflegekind den **Betreuungsort**, erhalten die KTPP überlappende Leistungen entsprechend den Regelungen zu „Beginn / Ende bzw. Teilmonate".
Beispiel: Wechsel am 10.03. von KTPP 1 zu KTPP 2

- KTPP 1 erhält 50 % der Monatsleistung, KTPP 2 erhält 100 % der Monatsleistung. Bei Änderung des Betreuungsumfangs erfolgt die Umsetzung bei KTPP 2 wie bei einem Neuantrag.
- Kostenbeitrag ggü. den Eltern wird nur 1 Mal verlangt. Bei Änderung des Betreuungsumfangs dann ab Folgemonat nach neuem Stundenumfang.

Für die Situation, dass das Tagespflegekind den **Betreuungsort nicht wechselt**, wird auf die zusätzlichen Besonderheiten bei Großtagespflege oder Angestelltenverhältnissen in Punkt 8 verwiesen.

6. Kostenbeteiligung der Elternteile

Die Kostenbeteiligung des Kindes und der mit ihm zusammenlebenden Elternteile ist durch Satzung geregelt, die jederzeit auf der Homepage des Landkreises unter „K" wie „Kindertagespflege" abrufbar ist:
https://www.biberach.de/de/service-verwaltung/satzungen-kreisrecht

Die Eltern haben in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson eine individuelle wöchentliche Betreuungszeit im Datenblatt vereinbart. Multipliziert mit 4,3 errechnet sich daraus die monatliche Betreuungszeit. Der so errechnete monatliche Betreuungsumfang wird je nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder mit einem Stundensatz multipliziert, der in der jeweils gültigen Satzung festgelegt ist.

7. Erstattungsleistungen an Kindertagespflegepersonen

Neben der eigentlichen Zahlung für die reale Betreuung eines Kindes sind bei laufender Qualifikation und Betreuungsbereitschaft (d.h. belegt oder vermittlungsbereit) und einer unterzeichneten § 8a-Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Biberach auf Nachweis zusätzlich folgende Erstattungen aus § 23 SGB VIII an Kindertagespflegepersonen möglich:

- Unfallversicherung der BGW: komplett 1 x jährlich,
- Hälftige Erstattungsbeträge zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Es sind nur diejenigen Beiträge erstattungsfähig, die auf dem im lfd. Kindertagespflegegeld enthaltenen Anteil für die monatliche Förderleistung basieren. Beiträge aus anderem Einkommen (z.B. Zuschüsse von Gemeinden, Eltern oder anderen Einnahmen) sind nicht erstattungsfähig (Urteil BVerwG vom 12.12.2024, Az. 5 C 1.23) und müssen aufgeschlüsselt vorgelegt bzw. herausgerechnet werden. Bitte fordern Sie ggf. eine Aufschlüsselung bei Ihrer Versicherung oder der Dt. Rentenversicherung an. Auch bei mehreren beteiligten Jugendhilfeträgern dürfen die Erstattungsbeträge nur einmal abgerechnet werden.

Die Erstattung kann, am besten einmal im Jahr als gesamt-Paket bzw. bei Änderungen, über das „Service-BW"-Portal oder die Homepage des Landkreises online beantragt werden:
https://www.biberach.de/de/Service-Verwaltung/Das-Landratsamt/Unsere-aemter/Kreisjugendamt/Formulare_Online-Prozesse. Die zentrale Ansprechpartnerin für Erstattungsleistungen Fr. Hunger ist für Fragen unter Tel. 07351 52 7551 zu erreichen.

Erstattungen für das laufende Jahr müssen im gleichen Jahr beantragt werden, Nachweise können in Einzelfällen nachgereicht werden. Zahlungen sind bis zum 31.12. eines Jahres befristet. Im Folgejahr werden

Erstattungen nach Vorlage des aktuellen Qualifizierungsnachweises und der Nachweise/Beitragsbescheide auch rückwirkend ab Beginn des Jahres geleistet, wenn die Unterlagen innerhalb des betreffenden Jahres eingehen.

8. Zusätzliche Regelung bei Großtagespflege (GTP) oder Angestelltenverhältnissen

8.1 Mitnahme eigener Kinder der betreuenden Kindertagespflegepersonen

Bei einem Zusammenschluss können auch eigene Kinder mitbetreut und öffentlich bezuschusst werden (siehe Punkt 2), jedoch müssen sie einer anderen Kindertagespflegegperson, sowohl vertraglich und auch pädagogisch zugeordnet sein.

8.2 Abtretungserklärung

Wenn eine KTPP bei den Personenberechtigten des Tageskindes oder vom Träger einer Großtagespflegestelle angestellt wird, muss im Interesse der KTPP und des Arbeitgebers eine Abtretungserklärung (bezogen auf das jeweilige Kind) erfolgen. Erst wenn diese von KTPP und dem Arbeitgeber unterschrieben der WJH vorgelegt wird, können die Zahlungsströme und der Schriftwechsel mit dem Arbeitgeber / Träger geführt werden. Die Erklärung kann von der WJH oder den TMV angefordert werden.
Im Sinne einer ganzheitlichen Vorgehensweise sollte die Abtretungserklärung bei Neuanträgen zusammen mit dem Datenblatt über den TMV an die WJH geleitet werden.

8.3 Wechsel der Kindertagespflegeperson

Wechselt das Tageskind den **Betreuungsort nicht**, erfolgt **keine** überlappende Auszahlung an die unterschiedlichen KTPP. Die Auszahlung erfolgt für einen Monat nur einmal. Die Betreuungsform spielt keine Rolle, diese Situation kommt aber üblicherweise nur bei Großtagespflege vor.
Beispiel: Wechsel, egal in welcher Monatshälfte:

- KTPP 1 erhält 100 % der Monatsleistung, KTPP 2 erhält ab Folgemonat 100 % der (ggf. neuen) Monatsleistung.
- Kostenbeitrag ggü. den Eltern wird nur 1 Mal verlangt. Im Wechselmonat 100 % bisheriger Kostenbeitrag. Ab Folgemonat 100 % neuer Kostenbeitrag. Bei Änderung des Betreuungsumfangs dann ab Folgemonat nach neuem Stundenumfang.